



Merkblatt Einsatz und Entschädigung von Katechetinnen/Katecheten und K UW-Mitarbeitenden

1. Grundlagen

Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden (26.02.2015).

Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt (12.05.2016)

2. Wer darf in der kirchlichen Unterweisung K UW unterrichten?

Die Kirchgemeinden entwickeln im Rahmen der Vorgaben das K UW-Konzept und setzen dieses um. Als Lehrpersonen (Unterrichtende) stellen sie ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer und/oder Katechetinnen und Katecheten an. Diese werden mit einem Anstellungsvertrag mit Stellenbeschreibung (auch für kleine Pensen bzw. in kleinen Kirchgemeinden empfehlenswert) beauftragt.

K UW-Mitarbeitende begleiten und unterstützen Unterrichtende in ihrer Arbeit.

3. Wie sind Katechetinnen, Katecheten und K UW-Mitarbeitende ausgebildet?

- Die Katechetische Ausbildung RefModula (neu seit 2013) dauert drei bis max. sechs Jahre. Das Bernische Diplom befähigt, K UW-Klassen auf allen Stufen selbständig zu führen, und weitere, damit im Zusammenhang stehende Aufgaben zu übernehmen.

Äquivalenz

- Katechetinnen und Katecheten mit kirchlicher katechetischer Ausbildung einer anderen Kantonalkirche und
- Personen mit einem Bildungsrucksack, der wesentliche Teile der bernischen katechetischen Ausbildung RefModula beinhaltet,

können mit einem individuellen Äquivalenzverfahren die Gleichwertigkeit zum bernischen katechetischen Diplom erreichen.

- K UW-Mitarbeitende werden in einem modular aufgebauten, jeweils total 12 Tage umfassenden Kurs zur Mitarbeit in der K UW I (Taufe, Abendmahl, Unservater), K UW II (Bibel, Spuren christlichen Glaubens) oder K UW III (Lagerarbeit, Themen und Formen K UW III) geschult. Sie unterrichten in Zusammenarbeit mit Pfarrpersonen oder Katechetinnen/Katecheten. Sie können nicht mit der selbständigen Führung einer K UW-Klasse beauftragt werden.

5. Wie werden Katechetinnen, Katecheten und K UW-Mitarbeitende entlohnt?

- Kirchgemeinden und Katechetinnen oder Katecheten schliessen in der Regel einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag ab. Für die Einreihung in die Gehaltsklasse finden sich Empfehlungen in den "Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden" vom 26. Februar 2015 auf den Seiten 8-9 und in der *Verordnung über die kirchliche Unterweisung* im Art. 23. Die Katechetik der Refbejuso stellt Musterarbeitsverträge zur Verfügung.
- Kirchgemeinden schliessen in der Regel mit K UW-Mitarbeitenden einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag ab. K UW-Mitarbeitende werden nach Aufwand und nach folgender Empfehlung entschädigt:
 - Fr. 50.- /gehaltene Lektion inklusive Vor- und Nachbearbeitung (in Ausbildung Fr. 30.-)
 - Fr. 25.- /Stunde für Teamsitzungen, Mithilfe im Gottesdienst oder Teilnahme an Elternabenden
 - Lagerarbeit: Tagespauschale festlegen, Richtwert: Fr. 250.-